

Satzung

Kinder- und Jugendzirkus Paletti e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendzirkus Paletti e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe mit dem Ziel, dass junge Menschen durch die Förderung der motorischen, kreativen und künstlerischen Fähigkeiten in ihrer Entwicklung positiv beeinflusst werden. So wird dazu beigetragen, dass sie zu eigenverantwortlichen und sozialkompetenten Persönlichkeiten heranwachsen. Zweck des Vereins ist ebenso die Förderung kultureller Zwecke und die unmittelbare Förderung der Kunst. Insbesondere umfasst dies die Bereiche der darstellenden und bildenden Kunst und Musik in Bezug auf zirkensische Inhalte und Bühnenwerke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung eines sportlichen Bewegungsangebots in Form von regelmäßigen Übungsstunden und in der Durchführung von gemeinsamen, den Bedürfnissen der Jugend entsprechenden Aktionen und Zirkusveranstaltungen.
- (4) Ebenso sollen Übungsstunden und Workshops für Erwachsene und SeniorInnen mit pädagogischem Schwerpunkt stattfinden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze

- (1) Der Verein ist parteipolitisch neutral.
- (2) Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Er wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen entgegen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung, oder wegen ihres Geschlechts.
- (3) Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob es sich um körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt handelt, und verwendet zur Umsetzung ein regelmäßig zu aktualisierendes Schutzkonzept.

§ 5 Beteiligung an Gesellschaften

Der Verein hat das Recht, Gesellschaften zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung.
- (3) Allen Mitgliedern steht das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. freiwilligen Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. bei juristischen Personen durch Löschung.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (6) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, oder
 - b. wer ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen gefordert. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem ersten Vorsitzenden
 - b. der/dem zweiten Vorsitzenden
 - c. der/dem SchriftführerIn
 - d. der/dem SchatzmeisterIn
 - e. zwei BeisitzerInnen
 - f. der/dem JugendvertreterInDer Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie haben Alleinvertretungsrecht.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit dessen Zustimmung für den Rest der Amtsperiode bestimmen.
- (4) Der Vorstand ist befugt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/n GeschäftsführerIn anzustellen.

§ 10 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre.
- (2) Die Jugend regelt ihre Geschäfte in einer Jugendordnung.
- (3) Die Vereinsjugend wählt eine/n VertreterIn und schlägt sie/ihn als JugendvertreterIn im Vorstand vor. Die Mitgliederversammlung soll diesen Vorschlag berücksichtigen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Mitgliederversammlungen sind:
 - a. die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - b. die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie kann persönlich oder virtuell (online) stattfinden. Für die virtuelle Form wird ein nur für Mitglieder zugängliches und passwortgeschütztes System verwendet. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt in

schriftlicher Form vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n, und bei deren/dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied. Sie wird von der/dem 1. und/oder 2. Vorsitzenden geleitet. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen. In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- a. Jahres- und Kassenbericht für das vergangene Jahr
 - b. Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c. Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen
 - d. Bericht der KassenprüferInnen und Entlastung des Vorstands
 - e. Wahl der Vorstandsmitglieder und KassenprüferInnen
 - f. Bestätigung der/des JugendvertreterIn
 - g. Ziele und Haushaltsplanung für das neue Geschäftsjahr
 - h. Beschlussfassung über Anträge
 - i. Verschiedenes.
- (4) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung auf der Geschäftsstelle des Vereins in Schriftform eingereicht werden. Soweit es sich um Anträge auf Änderung der Satzung handelt, müssen diese spätestens zum Ende des vorherigen Geschäftsjahres eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt und können nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sein.
 - (5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder oder der Vorstand dies schriftlich beantragen.
 - (6) Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.
 - (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
 - (8) Das Protokoll der gesamten Sitzung ist schriftlich abzufassen und von der Versammlungsleitung und der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen.
 - (9) Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle des Vereins und nimmt alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung wahr. Sie/Er vertritt hierbei den Verein einzeln. Näheres wird in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.
- (2) Die/der GeschäftsführerIn ist besonder/e/r VertreterIn gem. § 30 BGB.
- (3) Die/der GeschäftsführerIn nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil, soweit diese nicht im Einzelfall etwas anderes beschließen.

§ 13 Vergütungen für die Tätigkeit im Verein

- (1) Die Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Bei Bedarf können Ämter im Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Im Übrigen haben Mitglieder und MitarbeiterInnen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des betreffenden Kalenderjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (3) Das Vermögen fließt dem Jugendamt der Stadt Mannheim zu, das dies für ähnliche Zwecke verwenden muss.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.